

# Vergaberichtlinien für die Vergabe gemeindlicher Wohnbaugrundstücke in der Gemeinde Saerbeck

(gemäß Beschluss des Rates vom 06. Februar 2025)

Die Vergabe gemeindlicher Wohnbaugrundstücke für freistehende Einfamilienhäuser und Doppelhaushälften erfolgt auf der Grundlage nachfolgender Richtlinien.

## 1. Einleitung

Für die Bereitstellung von Wohnbaugrundstücken entwickelt die Gemeinde Saerbeck bedarfsgerecht neue Wohnbaugebiete. Bewerbungen für einzelne Grundstücke können ab dem 01.04.2025 über das auf der Homepage [www.saerbeck.de](http://www.saerbeck.de) verlinkte Internetportal bei der Gemeinde eingereicht werden.

## 2. Bewerbungsvoraussetzungen

Bewerber/innen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- (1) Bewerben kann sich jede natürliche Person, die bis zum Bewerbungstichtag volljährig ist. In der Bewerbung sind alle Personen zu benennen, die das erworbene Grundstück auch erwerben sollen. Die als Erwerber/innen aufgeführten Personen bewerben sich gemeinsam um ein Baugrundstück der Gemeinde Saerbeck. Die Übertragung der Bewerbung auf eine weitere Person ist nicht möglich.
- (2) Jede Person kann nur eine Bewerbung einreichen.
- (3) Bewerber/innen können nur berücksichtigt werden, wenn sie sich verpflichten, die auf dem Wohnbaugrundstücke zu errichtende Immobilie für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren selbst zu bewohnen. Die Gemeinde behält sich vor, im Grundstückskaufvertrag eine Sanktionsmöglichkeit aufzunehmen, falls diese Bedingung nicht erfüllt wird.

## 3. Ablauf

Bewerbungen erfolgen ausschließlich über das auf der Internetseite [www.saerbeck.de](http://www.saerbeck.de) verlinkte Internetportal. Eventuell erforderliche Nachweise sind mit der Bewerbung einzureichen. Mögliche Nachteile einer unvollständig eingereichten Bewerbung gehen zu Lasten der Bewerber.

Die Verwaltung wird aus den angegebenen Grundstückswünschen die optimale Grundstücksverteilung vornehmen und den Bewerber/innen ein konkretes Grundstück zum Kauf anbieten. Sollten sich mehrere Bewerber/innen auf das gleiche Grundstücke beworben haben, so entscheidet der zeitliche Eingang der Bewerbung im Internetportal über das Erstzugriffsrecht.

Die Gemeinde kann von den berücksichtigten Bewerbern/innen mit der Benennung eines Wunschgrundstücks eine Finanzierungsbestätigung eines Kreditinstituts verlangen.

Die Gemeinde schließt mit den Grundstücksinteressenten vor dem Ratsbeschluss zum Grundstücksverkauf eine Vereinbarung ab, in der sich der/die Grundstücksinteressent/ierste zur Übernahme der Notarkosten sowie zur Zahlung einer Verwaltungsgebühr von 300,00 € verpflichten. Die Gemeinde verpflichtet sich in dieser Vereinbarung, bei einem positiven Ratsbeschluss den Notar mit der Erstellung des Grundstückskaufvertrags zu beauftragen und das Grundstück an den/die Grundstücksinteressierte/n zu veräußern. Der Betrag von 300,00 € wird auf den Grundstückspreis angerechnet oder bei einem negativen Beschluss des Rates erstattet.

Die abschließende Entscheidung über den Abschluss des Kaufvertrags obliegt dem Rat.

#### 4. Pflichten der Erwerber eines kommunalen Baugrundstückes

Die Beurkundung soll schnellstmöglich erfolgen, spätestens acht Monate nach Ratsbeschluss über den Grundstücksverkauf.

In den Grundstückkaufverträgen zwischen der Gemeinde und den Erwerber/innen werden folgende Verpflichtungen der Erwerber/innen vereinbart:

- a) Verpflichtung zur Herstellung des Bauwerks innerhalb von 24 Monaten nach Kaufvertragsabschluss bzw. nach Erreichen der Baureife des Grundstücks; eine Verlängerung ist möglich, wenn der/die Grundstückseigentümer/in nachweist, dass er/sie die Verzögerung nicht zu vertreten hat.
- b) Verpflichtung zur Eigennutzung der Wohnimmobilie für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Fertigstellung; Ausnahmen sowie Sanktion werden im Kaufvertrag bestimmt.

#### 5. Schlussbestimmungen

Ein Rechtsanspruch auf die Zuteilung eines Grundstückes besteht nicht. Der Rat und die Verwaltung der Gemeinde Saerbeck behalten sich ausdrücklich vor, in begründeten Ausnahmefällen abweichend von den Vergabekriterien zu entscheiden.

Rechtsansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, können gegen die Gemeinde Saerbeck nicht gestellt werden, wenn Verzögerungen bei der Erschließung eines Baugebietes eintreten oder unvorhergesehene Ereignisse die geplante Bebauung nicht möglich machen. Dies gilt auch dann, wenn die Ursache sich aus einem Verschulden der Gemeinde ergibt.